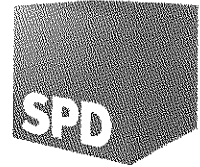


E: 07.11.2016

18

A-092/2016-2021

SPD - Fraktion der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Pohlheim



Frau
Anja Sames-Postel
- Stadtverordnetenvorsteherin -
Ludwigstr. 31
35415 Pohlheim

Pohlheim, 06.11.2016

Sehr geehrte Frau Sames-Postel,

für die SPD-Fraktion bitte ich um die Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

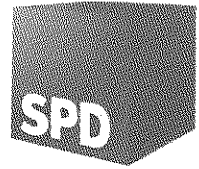
Straßenbeitragssatzung Pohlheim – Wiederkehrende Straßenbeiträge

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Die Erhebung des beitragsfähigen Aufwands der betroffenen Anlieger bei grundhaften Sanierungen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Pohlheim ist ab sofort bis zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob für Pohlheim diese Erhebung nach „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ erfolgen soll, zurückzustellen.
2. Sofern sich die Stadtverordnetenversammlung für die Einführung der Erhebung nach „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ entscheidet, sind die nach Punkt 1 zurückgestellten Erhebungen von den betroffenen Anliegern im Wege von Übergangsregelungen in Form der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ zu realisieren.
3. Die Punkte 1 und 2 sind aktuell beispielweise auf die Sanierung der Dorf-Güller-Str. anzuwenden, die von der Stadt Pohlheim als grundhafte Sanierung beurteilt wird.

Begründung:

Nach der von Herrn Bürgermeister Schöffmann erhaltenen Aussage soll die Thematik der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ noch im Jahr 2016 in konkretisierter Form an die politischen Gremien der Stadt Pohlheim zur weiteren Diskussion mit nachfolgender Entscheidung herangetragen werden.

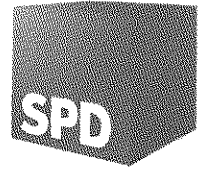


Die bereits durchgeführten, aber noch nicht abgerechneten grundhaften Sanierungsmaßnahmen sollten daher, falls eine Entscheidung pro „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ getroffen wird, von den betroffenen Anliegern mittels Festlegung von Übergangsregelungen in Form der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ erhoben werden, um ab sofort eine Gleichbehandlung für alle noch nicht abgerechneten grundhaften Sanierungen herzustellen.

Diese Maßgabe hat damit selbstverständlich auch für alle grundhafte Sanierungen zu gelten, die vor einem „In Kraft Treten“ einer neuen Regelung bereits begonnen worden sind, wie ggf. z. B. für den Ausbau der Grüninger Ortsdurchfahrt bzgl. der Ausbaukosten für die Gehwege.

Weitere Begründungen erfolgen bei Bedarf mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Peter Alexander
Fraktionsvorsitzender



Frau
Anja Sames-Postel
- Stadtverordnetenvorsteherin -
Ludwigstr. 31
35415 Pohlheim

Pohlheim, 06.11.2016

Sehr geehrte Frau Sames-Postel,

für die SPD-Fraktion bitte ich um die Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

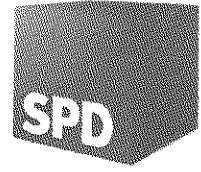
Straßenbeitragssatzung Pohlheim – Wiederkehrende Straßenbeiträge

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Die Erhebung des beitragsfähigen Aufwands der betroffenen Anlieger bei grundhaften Sanierungen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Pohlheim ist ab sofort bis zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob für Pohlheim diese Erhebung nach „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ erfolgen soll, zurückzustellen.
2. Sofern sich die Stadtverordnetenversammlung für die Einführung der Erhebung nach „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ entscheidet, sind die nach Punkt 1 zurückgestellten Erhebungen von den betroffenen Anliegern im Wege von Übergangsregelungen in Form der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ zu realisieren.
3. Die Punkte 1 und 2 sind aktuell beispielweise auf die Sanierung der Dorf-Güller-Str. anzuwenden, die von der Stadt Pohlheim als grundhafte Sanierung beurteilt wird.

Begründung:

Nach der von Herrn Bürgermeister Schöffmann erhaltenen Aussage soll die Thematik der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ noch im Jahr 2016 in konkretisierter Form an die politischen Gremien der Stadt Pohlheim zur weiteren Diskussion mit nachfolgender Entscheidung herangetragen werden.



Die bereits durchgeführten, aber noch nicht abgerechneten grundhaften Sanierungsmaßnahmen sollten daher, falls eine Entscheidung pro „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ getroffen wird, von den betroffenen Anliegern mittels Festlegung von Übergangsregelungen in Form der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ erhoben werden, um ab sofort eine Gleichbehandlung für alle noch nicht abgerechneten grundhaften Sanierungen herzustellen.

Diese Maßgabe hat damit selbstverständlich auch für alle grundhafte Sanierungen zu gelten, die vor einem „In Kraft Treten“ einer neuen Regelung bereits begonnen worden sind, wie ggf. z. B. für den Ausbau der Grüninger Ortsdurchfahrt bzgl. der Ausbaukosten für die Gehwege.

Weitere Begründungen erfolgen bei Bedarf mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Peter Alexander
Fraktionsvorsitzender